



**Informationen / Hinweise
für die Eltern bzw. Innehabenden der elterlichen Sorge
betreffend Aufnahmeprüfungen in die 3. Klasse des Gymnasiums
sowie in die 1. Klasse der Fach- und Handelsmittelschule an den
Bündner Mittelschulen 2015**

1. Gesetzliche Grundlage

Für die Aufnahmeprüfungen in die 3. Klasse des Gymnasiums sowie in die 1. Klasse der Fach- und Handelsmittelschule (FMS und HMS) gilt die Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen (AufnahmeVO; BR 425.060). Diese kann auf den Sekretariaten der verschiedenen Mittelschulen bezogen oder aus dem Internet herunter geladen werden (z.B. <http://www.ahb.gr.ch>).

2. Anmeldetermin und Prüfungsdatum

Anmeldeschluss ist Montag, **12. Januar 2015**.

Die Anmeldung erfolgt per Internet (<http://www.zap.gr.ch>). Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 100.--. Bei verspäteter Anmeldung ist eine Teilnahme an den Aufnahmeprüfungen ausgeschlossen (Art. 6 Abs. 3 AufnahmeVO).

Die Aufnahmeprüfungen finden statt am Dienstag, **17. März 2015**.

3. Erstsprache

Nach Art. 6 Abs. 2 der Aufnahmeprüfungsverordnung deklarieren die Kandidatinnen und Kandidaten zusammen mit den Innehabenden der elterlichen Sorge bei der Anmeldung eine der Kantonssprachen als ihre Erstsprache, d.h. diejenige Sprache, in der sie geprüft werden wollen.

4. Prüfungsfächer

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden bei der Aufnahmeprüfung geprüft in

- der Erstsprache (nach der Deklaration bei der Anmeldung)
- Englisch
- Arithmetik & Algebra / Aritmetica & Algebra
- Geometrie / Geometria.

5. Anforderungen

Die Anforderungen für die Aufnahme in eine Bündner Mittelschule sind in den „Bestimmungen über die Vorkenntnisse“ näher umschrieben. Diese können auf den Sekretariaten der einzelnen Mittelschulen bezogen oder aus dem Internet herunter geladen werden (z.B. <http://www.ahb.gr.ch>). Entsprechende Informationen erteilen auch die abgebenden Volksschullehrpersonen sowie die einzelnen Mittelschulen.

6. Aufnahmekriterien

Gemäss Art. 22 Abs. 2 und 3 AufnahmeVO muss für das Bestehen der Aufnahmeprüfung in die 3. Klasse des Gymnasiums ein Prüfungsdurchschnitt von 4.50 erreicht werden.

den, für das Bestehen der Aufnahmeprüfung in die FMS oder HMS einer von 4.00. Ausserdem dürfen die Abweichungen der Prüfungsfachnoten von der Note vier nach unten für alle Abteilungen nicht mehr als 1.50 Notenpunkte betragen.

7. Übertrittsnote

Kandidatinnen und Kandidaten, die die Aufnahmeprüfung unmittelbar aus der 2. Klasse der Sekundarschule absolvieren, haben Anspruch auf Anrechnung einer Übertrittsnote. Alle andere Kandidatinnen und Kandidaten haben keinen Anspruch darauf.

Die Übertrittsnote wird nach den geltenden Bestimmungen in der Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen berechnet.

8. Eintritt in die Fach- bzw. Handelsmittelschule

Kandidatinnen und Kandidaten, die die Aufnahmeprüfung unmittelbar aus der 2. Klasse der Sekundarschule erfolgreich absolvieren, treten im Schuljahr **2016/2017** in die Fach- bzw. Handelsmittelschule ein.

Kandidatinnen und Kandidaten, die die Aufnahmeprüfung unmittelbar aus der 3. Klasse der Sekundarschule erfolgreich absolvieren, treten im Schuljahr **2015/2016** in die Fach- bzw. Handelsmittelschule ein.

9. Verhalten im Krankheitsfall oder physischer und psychischer Behinderungen

- Bestehen bei einer Kandidatin oder einem Kandidaten gesundheitliche Probleme oder Behinderungen, sind diese nach Möglichkeit gleichzeitig mit der Anmeldung, spätestens aber **vor** Durchführung der Prüfung, sowohl der Leitung des Prüfungsstandortes als auch dem Prüfungssekretariat (Gäuggelistrasse 7, 7000 Chur; steuerungsgruppe@ahb.gr.ch), unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses bekannt zu geben.
- Kandidatinnen und Kandidaten, welche infolge unvorhergesehener gesundheitlicher Probleme oder eines Unfalls nicht an der Prüfung teilnehmen können, müssen dies sowohl der Leitung des Prüfungsstandortes als auch dem Prüfungssekretariat (Gäuggelistrasse 7, 7000 Chur; steuerungsgruppe@ahb.gr.ch) rasch möglichst, spätestens jedoch **vor** Durchführung der Prüfung unter Beilage eines Arztzeugnisses mitteilen.
- Kandidatinnen und Kandidaten, welche **während** der Durchführung der Aufnahmeprüfung infolge unvorhergesehener gesundheitlicher Probleme oder eines Unfalls die Prüfungen nicht fortsetzen können, müssen dies der Leitung des Prüfungsstandortes unverzüglich mitteilen und in der Folge **noch gleichentags** ein ärztliches Zeugnis beibringen. Gleichzeitig ist dem Prüfungssekretariat (Gäuggelistrasse 7, 7000 Chur; steuerungsgruppe@ahb.gr.ch) Mitteilung zu machen.
- Die verspätete bzw. nachträgliche Geltendmachung gesundheitlicher Probleme oder Behinderungen kann nicht berücksichtigt werden. Insbesondere besteht für Kandidatinnen und Kandidaten, die in Kenntnis einer bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung die Aufnahmeprüfung ablegen, kein Anspruch auf deren Annulierung bzw. Wiederholung.

10. Nachprüfung

Die Steuerungsgruppe Aufnahmeprüfungen entscheidet unter Berücksichtigung der Einhaltung oben genannter Bestimmungen (vgl. Ziff. 9) über eine Zulassung zur Nachprüfung und deren Umfang.

Die Nachprüfungen finden an der Bündner Kantonsschule in Chur am Dienstag, **19. Mai 2015**, statt.

11. Material und Hilfsmittel

Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen zu den Prüfungen Schreibzeug, Taschenrechner, Zirkel, Lineal und Geodreieck mitbringen. Für die Prüfung dürfen nur die Prüfungsunterlagen und zur Verfügung gestellte Beilagenblätter verwendet werden (kein eigenes Notizzpapier). Sämtliche Aufgaben sind direkt auf den Prüfungsunterlagen zu lösen. Die Einlegeblätter können höchstens für Notizen verwendet werden.

Die Prüfungen müssen mit **Kugelschreiber** (Pilotstifte sind erlaubt) **oder Tinte** geschrieben werden (mit Ausnahme der geometrischen Zeichnungen).

Bei den Prüfungen ist die Verwendung von nicht ausdrücklich zugelassenen Hilfsmitteln (beispielsweise die Verwendung von ein- oder zweisprachigen Wörterbüchern, elektronischen Wörterbüchern oder Handys) untersagt.

Die Verwendung des Taschenrechners ist nur in den Prüfungsteilen erlaubt, bei denen dies ausdrücklich vorgesehen ist.

12. Prüfungsausschluss

Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede Unredlichkeit führen zum Ausschluss von den Aufnahmeprüfungen.

13. Mitteilung des Prüfungsentscheids

Gemäss Art. 14 der Aufnahmeverordnung erfolgt die Benachrichtigung der Kandidatinnen und Kandidaten über das Prüfungsergebnis schriftlich und zentral ausschliesslich durch die Steuerungsgruppe Aufnahmeprüfungen. Die Benachrichtigung erfolgt in der Kalenderwoche 15 (ab 7.4.2015).

14. Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den Aufnahmeprüfungen erteilen Ihnen die einzelnen Bündner Mittelschulen oder das Prüfungssekretariat (Gäuggelistrasse 7, 7000 Chur, Tel. 081 257 61 69).

Internet-Adressen der zuständigen kantonalen Ämter und der Bündner Mittelschulen:

Amt für Höhere Bildung	http://www.ahb.gr.ch
Amt für Volksschule und Sport	http://www.avb.gr.ch
Academia Engiadina Samedan Mittelschule	http://www.academia-engiadina.ch
Bündner Kantonsschule	http://www.bks-campus.ch
Bildungszentrum Surselva	http://www.bzs-surselva.ch
Evangelische Mittelschule Schiers	http://www.ems-schiers.ch
Gymnasium Kloster Disentis	http://www.gymnasium-kloster-disentis.ch
Hochalpines Institut Ftan	http://www.hif.ch
Lyceum Alpinum Zuoz	http://www.lyceum-alpinum.ch
Schweizerische Alpine Mittelschule Davos	http://www.samd.ch
Stiftung Sport-Gymnasium Davos	http://www.sportgymnasium.ch